



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/SCH1 (Legistik und Internationale
Angelegenheiten Eisenbahnen und
Rohrleitungen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 210.805/0012- IV/SCH1/2009	UV-GSt/Ma	Doris Unfried	DW 2720	DW 2105		19.10.2009

Bundesgesetz, mit dem ein BG zur Verordnung (EG)Nr 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Entwurf als wichtigen Schritt in Richtung Fahrgastrechte, Kundenorientierung und moderner Konsumentenschutz. Damit bekommen endlich auch Fahrgäste im Nahverkehr einen verbindlichen Anspruch auf finanzielle Entschädigung bei Verspätungen in der Höhe von mindestens 10 Prozent. Als ersten Schritt können PendlerInnen mit Jahreskarten in den Genuss dieser neuen Regelung kommen. Verbindliche Fahrgastrechte führen zu höherer Angebotsqualität, da es wirtschaftlich lohnend wird, pünktliche Züge zu führen. Eine Pauschalierung des Erstattungsbetrages in Abhängigkeit von bis zu drei Entfernungsstaffeln wird allerdings strikt abgelehnt. In weiterer Folge muss eine Weiterentwicklung des Modells angestrebt werden, sodass auch personenbezogene Monatskarten angeboten werden und somit auch die BenutzerInnen von Monatskarten in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden.

Zum Gesetz über **Fahrgastrechte** im Einzelnen:

§ 2 Fahrpreischädigungen Jahreskarte

In Abs 2 Ziff 2 und 4 wird jeweils von „pauschalierter Entschädigung“ bzw von „pauschalieren Beträgen abgestuft nach Entfernungsstufen“ gesprochen. Eine Pauschalierung widerspricht der grundsätzlichen Intention des Entwurfs, den Fahrgästen gegebenenfalls

mindestens 10% der Kosten, die sie anteilig monatlich für ihre Jahreskarte bezahlen, zu erstatten. Sowohl die Verkehrsverbünde als auch die Verkehrsunternehmen haben alle dafür notwendigen Daten und können anhand der gekauften Bahnzonen eindeutig feststellen, wie hoch der Preis der betreffenden Karte ist und wie hoch die anteiligen monatlichen Kosten eines Fahrgastes sind. Eine Pauschalierung in Kombination mit einer Festlegung von Entfernungsstufen wird daher grundsätzlich abgelehnt und die BAK fordert die entsprechende Änderung des Textes im vorliegenden Entwurf.

Die oa Intention zu einer mindestens 10%-Erstattungsregelung findet sich in weiterer Folge sowohl in den Erläuterungen als auch im Entwurf zur Änderung des Eisenbahngesetzes wieder.

Weiters wird in Ziff 4 festgehalten, dass sich die Beträge jeweils am „Wert von mindestens 10% des ... Fahrpreises zu orientieren haben“. Diese Textierung ist aus Sicht der BAK entschieden zu weich und sollte so formuliert werden, dass eindeutig mindestens 10% der anteiligen monatlichen Kosten zu erstatten sind. Diese grundsätzlich auch seitens des BMVIT gewünschte Vorgabe lässt sich aus den Erläuterungen heraus lesen und sollte daher im Gesetzestext auch genau so formuliert werden.

Der § 2 Abs 1 sollte daher folgendermaßen lauten:

„§ 2. (1) Fahrgäste, die über eine namentlich auf ihre Person ausgestellte und nur sie zur Benützung berechtigte Jahreskarte verfügen, und denen während deren Geltungsdauer wiederholt Zugverspätungen oder Zugausfälle widerfahren, haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe folgender Modalitäten:

1. Die Jahreskarte muss zu Beförderungen auf Haupt- oder vernetzten Nebenbahnen berechtigen und die Inanspruchnahme der Beförderung auf einer derartigen Eisenbahn muss glaubhaft sein; ausgenommen sind Beförderungen im Bereich des Stadtverkehrs.

2. Bei Nichterreichen eines vom Eisenbahnverkehrsunternehmen im Vorhinein vor- und bekanntzugebenden Pünktlichkeitsgrades erhalten Fahrgäste mit Jahreskarten eine Entschädigung in der Höhe von mindestens 10% des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises in Form eines Gutscheines oder einer Gutschrift des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Der Pünktlichkeitsgrad ist vom Eisenbahnverkehrsunternehmen für die einzelnen Strecken bzw Streckenabschnitte, auf denen es Beförderungen im fahrplanmäßigen Personenverkehr anbietet, jeweils unter Bedachtnahme auf die Strecken- und Verkehrsverhältnisse für den Regelbetrieb vorzugeben.

3. Ob der Pünktlichkeitsgrad erreicht wird oder nicht, ist jeweils pro Monat zu ermitteln.
4. Die Höhe der bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrades zu gewährenden Entschädigung ist vom Eisenbahnverkehrsunternehmen ebenfalls im Vorhinein vor- und bekanntzugeben. Die Höhe der Entschädigung beträgt für jeden Monat in dem der Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht wurde mindestens 10% des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises. Die Beträge sind jedenfalls auf 50 Cent Beträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis 25 Cent abgerundet und Beträge über 25 Cent aufgerundet werden.“

Zur Änderung des **Eisenbahngesetzes** im Einzelnen:

§ 78b

Die Schienen-Control Kommission soll Entschädigungsbedingungen ganz oder teilweise für unwirksam erklären, wenn sie für Fahrgäste unangemessen und umzumutbar sind, wenn das Eisenbahnunternehmen bei der Vorgabe des Pünktlichkeitsgrades nicht auf den Regelbetrieb Bedacht nimmt, den Pünktlichkeitsgrad nicht monatlich ermittelt oder die Entschädigungshöhe nicht nach angemessenen Entfernungstufen und mit mindestens 10% des rechnerisch auf einen Monat entfallenden Fahrpreis der Jahreskarte festsetzt.

Hier ist entsprechend den oben angeführten Gründen ebenfalls die Wortfolge „nach angemessenen Entfernungstufen“ zu streichen.

Weiters sollte überlegt werden, ob es nicht zielführender sein könnte, wenn als ersten Schritt die jeweiligen Auftraggeber mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in Verhandlungen über die Angemessenheit der Pünktlichkeit auf einer bestimmten Strecke treten und erst als zweiten Schritt – im Falle der Nichteinigung – die Schlichtungsstelle prüft und oa Schritte bzw Maßnahmen setzt.

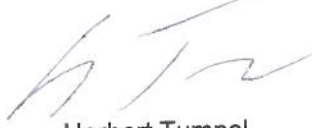
Ebenso zu überlegen wäre, ob nicht überhaupt die Pünktlichkeitsgrade vom Schienen-Regulator und nicht von den Unternehmen selbst vorgegeben werden sollten, um sicher zu stellen, dass in ganz Österreich möglichst hohe Werte angestrebt werden.

§ 124a


Der neue Paragraph sieht vor, dass die Nichteinhaltung des BG über Fahrgastrechte eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu 2180 Euro bestraft wird. Aus Sicht der BAK stellt die Nichteinhaltung der Bestimmungen über Fahrgastrechte keinen geringfügigen sondern einen schwerwiegenden Verstoß dar. Das Strafmaß sollte daher abschreckend und deshalb deutlich höher sein und sich zumindest an der Strafhöhe des § 125 orientieren, der für schwerwiegende Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe bis zu 7000 Euro vorsieht. Die BAK fordert eine Änderung des § 124a in § 125a und eine damit einher gehende Erhöhung des Strafmaßes auf bis zu 7000 Euro.

Weiters besteht aus Sicht der BAK ein grundsätzlicher Änderungsbedarf im **Eisenbahnbeförderungsgesetz**. In §24 ist festgelegt, fährt ein Zug verspätet ab, kommt er verspätet an oder fällt er ganz oder auf einer Teilstrecke aus, so hat der Reisende keinen Anspruch auf Entschädigung. Diese Regelung steht nunmehr in klarem Widerspruch zum Gesetz über Fahrgastrechte und sollte daher angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor